

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Westhofen, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verb. mit § 8 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159 ff.) erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Westhofen, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigelegten Flurkarte rot umrandet.

(2) Es liegt in folgenden Parzellen:

Flur 1, Parzelle Nrn.: 210/1, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219/1, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228/1, 228/2, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 893/1

Flur 5, Parzelle Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 176/1, 177

§ 3

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des im Grabungsschutzgebiet befindlichen fränkischen Gräberfeldes, das für die Erforschung der fränkischen Vergangenheit dieses Raumes von herausragender Bedeutung ist.

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß bei Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

§ 5

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Schulen und Kultur, 6508 Alzey 1, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 6525 Westhofen einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

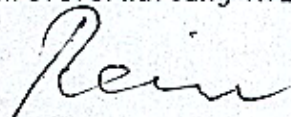
Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 Denkmalschutz- und -pflegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 24. NOV. 1986
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat

